

Die Witwenschaft kinderloser Königinnen im Hochmittelalter

Abstract Childlessness greatly affected the scope of possibilities for widowed queens to manage their lives after their husband's death. While mothers of succeeding sons were usually able, and in cases of young kings often even expected, to stay at court, where they continued or increased their political influence, women without sons faced disruptive changes. What did this familial arrangement mean for queens who had not born any children in their marriage with the king? This article addresses this question by focusing on childless dowager queens in high medieval Germany, France, and England. In scrutinizing second marriages of childless women, it argues that childlessness did not necessarily reduce the attractiveness of dowager queens on the marriage-market. Instead, the prospect of forging important alliances and gaining wealth or status sometimes outweighed the fear of infertility. Drawing on the example of the so-called Empress Matilda, this piece first explores the benefits and disadvantages of remarriage. Next, the story of Cunigund of Luxemburg highlights how and why some dowager queens founded a monastery as a residence for widowhood. Finally, the discussion turns to the example of Ingeborg of Denmark to discuss the option of retiring to the dower lands. Other cases from high medieval Germany, England, and France complement the picture. For childless dowager queens, maintaining political impact and the royal status was not guaranteed, but it was not impossible either. Both anticipatory strategies and social networks could help to preserve subsistence, rank, and influence.

Keywords Widowhood; Queenship; Childlessness; Dowager Queens

Kontakt

Dr. Anne Foerster,
Universität Paderborn,
Warburger Str. 100,
D-33098 Paderborn,
anne.foerster@uni-paderborn.de
 <https://orcid.org/0000-0002-3848-3592>

1 Einleitung

Königinnen, so sie nicht aus eigenem Recht regierten, erhielten ihren königlichen Status im Hochmittelalter in der Regel im Rahmen der Ehe mit einem König, weshalb ihr Status eng mit dem des Gatten verknüpft war. Das bedeutete jedoch nicht, dass er mit dem Tod des Königs zwangsläufig verging. Vielen Königinnen gelang es, ihre herausgehobene Stellung und ihren Titel auch in der Witwenschaft zu bewahren. Das hing von der Art und Weise ab, wie sie diese Lebensphase gestalteten.¹ Die Gestaltungsmöglichkeiten wiederum wurden davon beeinflusst, ob die Königin Mutter war, oder nicht.

Als Witwe konnte sie verschiedene Funktionen übernehmen. Ihre erste Pflicht war es, für die Memoria des verstorbenen Gemahls zu sorgen.² Eine verwitwete Königin konnte, sofern sie an der Seite ihres Gemahls Aufgaben in der Regierung des Reichs wahrgenommen hatte, den so erworbenen Erfahrungsschatz nutzen, um dem Nachfolger beratend zur Seite zu stehen. Sie konnte auch interimsmäßig oder stellvertretend, etwa für einen Sohn, selbst regieren.³ Zudem konnte sie dem neuen König Legitimation verschaffen, denn als Witwe des alten schlug sie die Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart.⁴

Diese Funktionen waren in der Praxis häufig mit bestimmten Rollen verknüpft. In der Rolle als Witwe hielt die Hinterbliebene die Erinnerung an ihren verstorbenen Gemahl aufrecht und konnte der Herrschaft von dessen Nachfolger Legitimation verleihen. Letzteres konnte in einem einmaligen Akt geschehen, etwa durch eine feierliche Übergabe der Insignien, oder in dauerhafter Form, dann in Kombination mit der Rolle als Mutter, die am Hof des Sohnes blieb, oder in Kombination mit der Rolle als Gattin des neuen Herrschers. In der Rolle als Mutter des nachfolgenden Königs konnte die Hinterbliebene als Beraterin, im Fall eines minderjährigen Sohns als Regentin, agieren.⁵

Kinderlosigkeit und Mutterschaft beeinflussten die möglichen Rollen und damit die Gestaltungsmöglichkeiten in der Witwenschaft auf unterschiedliche Weise. Während Mütter von Söhnen in der Regel darauf bauen konnten, ihr Leben am Hof weiterzuführen und dort regierend oder beratend Einfluss zu nehmen, teilweise aber auch in der Pflicht gesehen wurden, genau dies zu tun, zwang der Tod des Gatten kinder- oder söhnelose Frauen zu einem größeren Umbruch.⁶ Sie

1 Grundlegend: Stafford 1983; Föbel 2000; Foerster 2018, S. 61–70.

2 Jussen 2000, S. 259–275; van Houts 2013, S. 222.

3 Stafford 1983, S. 143–174; Foerster 2018, S. 81, 94–119.

4 Stafford 1981, S. 151.

5 Foerster 2018, S. 80–124.

6 Opitz 1988, S. 130 f.; Goody 1989, S. 30.

konnten sich vom Hof zurückziehen und ihr Leben als Witwe auf den Witwengütern oder in einem Kloster (mit oder ohne Profess) verbringen.⁷ Sie konnten auch ein weiteres Mal heiraten – ein Weg, der für Mütter wiederum weniger gangbar war.⁸

Diese drei Optionen sollen im Folgenden genauer beleuchtet werden, um den Einfluss von Kinderlosigkeit auf die Gestaltungsmöglichkeiten in der Witwenschaft zu ermitteln. Zu fragen ist nach ihrer Planbarkeit, nach ökonomischen Voraussetzungen und nach den Auswirkungen auf den königlichen Status. Dazu muss auch, andersherum, der Einfluss des Witwenstatus auf die Manifestation von Kinderlosigkeit betrachtet werden. Mit Verweis auf Sara, die Abraham im Alter von 90 Jahren den ersten Sohn gebar, erwies sich eine Ehe erst nach dem Tod eines der Partner als unfruchtbar. Daher ist nach der Attraktivität einer kinderlosen Witwe als künftiger Braut zu fragen, denn auch wenn die Kinderlosigkeit den Vorteil mit sich brachte, ohne Rücksicht auf Loyalitätskonflikte zwischen Kindern aus erster Ehe und dem neuen Gatten eine weitere Ehe eingehen zu können, ergab sich aus ihr möglicherweise auch ein Nachteil für die Witwe auf dem Heiratsmarkt, weil ihre Fruchtbarkeit in Zweifel gezogen werden konnte. Anschließend wird die Option Wiederheirat am Beispiel der hinterbliebenen Gemahlin Mathilde von England genauer beleuchtet. Die Planbarkeit und die Vorkehrungen, die kinderlose Königinnen für ihre Witwenschaft treffen konnten, werden schließlich zusammen mit den Optionen ‚Eintritt in ein Kloster‘ und ‚Rückzug vom Hof‘ anhand der Witwenschaft der Kaiserin Kunigunde von Luxemburg respektive der französischen Königin Ingeborg von Dänemark untersucht. Kurze Verweise auf andere Fälle geben Hinweise auf die Exemplarität der Fallbeispiele.

In der Zeit zwischen ca. 1000 und 1250 blieben acht Witwen der römisch-deutschen, englischen und französischen Könige und Kaiser kinderlos⁹ zurück. Im römisch-deutschen Reich waren es Kunigunde von Luxemburg, Mathilde von England, Maria von Brabant und deren Nichte Beatrix von Brabant, in England Edith Godwinson und Berengaria von Navarra. Im französischen Königshaus kam es regelmäßig vor, dass kinderlose oder politisch unnötig gewordene

7 Nonne wurden im Hochmittelalter nur wenige Königinnen, vgl. Foerster 2018, S. 120–125.

8 Nur in einem Fall heiratete eine Herrscherwitwe, die an der Minderjährigkeitsregierung für ihren Sohn beteiligt war, erneut. Sie scheint in der Folge ihren Einfluss auf die Regierungsgeschäfte verloren zu haben. Bautier 1985, S. 552–560 vermutet einen völligen Ausschluss vom Hof; ebenso Bogomoletz 2005, S. 312–320; anders: Ward 2016, S. 435–453. Isabella von Angoulême hatte keinen Anteil an der Regierung für ihren minderjährigen Sohn, wurde aber trotzdem, wie auch Emma von der Normandie, für ihre Wiederheirat kritisiert, vgl. Foerster 2018, S. 111–113, 117f. Bei Adelheid von Maurienne wird vermutet, dass sie die neue Ehe einging, um auch als Witwe näher am Zentrum der Macht bleiben zu können, vgl. Huneycutt 2003, S. 35.

9 Kinderlos ist im Sinne von ‚keine Geburt (sicher) belegt‘ zu verstehen.

Eheverbindungen gelöst wurden.¹⁰ Daher ist Ingeborg von Dänemark, die Philipp II. Augustus unmittelbar nach der Eheschließung verstoßen und zwanzig Jahre später pro forma wieder aufgenommen hatte, die einzige kinderlose Königswitwe aus dem hochmittelalterlichen Frankreich.

2 Die kinderlose Witwe – eine gute Partie?

Von den genannten acht kinderlosen Witwen wurden vier offensichtlich als gute Partie angesehen, denn sie heirateten ein weiteres Mal. Es handelt sich um Mathilde von England und ihre Stiefmutter Adelheid von Löwen sowie um Maria von Brabant und deren Nichte Beatrix von Brabant. In allen vier Fällen handelte es sich bei den zweiten Gatten um Adlige, die im Rang unter den königlichen Bräuten standen. Zwei waren deutlich jünger als die Witwen. Nur einer von ihnen hatte bereits einen Nachfolger.¹¹

Das tendenziell höhere Alter einer Witwe konnte auf dem Heiratsmarkt als Nachteil gewertet werden. Denn auf die Gebärfähigkeit älterer Frauen wollte man sich nicht unbedingt verlassen,¹² wie etwa die Heirats- und Scheidungspraxis im Adel zeigt. So erklärte beispielsweise Richer von Reims, der kinderlose Robert der Fromme von Frankreich habe seine Gattin Rozala wegen ihres hohen Alters verstoßen. Die zweite Gattin verstieß er, 35-jährig und noch immer kinderlos, ebenfalls, um eine vergleichsweise junge Frau zu heiraten.¹³ Auch Heinrich I. von England, der dringend einen Erben erhoffte, und Johann Ohneland, dessen erste Gemahlin ihm zum Zeitpunkt seiner Herrschaftsübernahme nach elf Jahren Ehe noch kein Kind geboren hatte, nahmen eine deutlich Jüngere zur Frau.¹⁴ Die Könige, die deutlich ältere Frauen heirateten,¹⁵ hatten mindestens einen guten

10 D'Avray 2014, S. 44–52, 58–68; Devard 2012, S. 401.

11 Escher u. Hirschmann 2001, S. 174f.; Gastout 1943, S. 40–51; Wertheimer 1997, S. 110; White 2004; Zey 2011, S. 169.

12 Vgl. van Houts 2019, S. 156f.

13 Richer von Saint-Remi, *Historiae*, S. 290f.: *eo quod anus esset, facto divortio repudiavit*. Robert hatte im Alter zwischen 16 und 19 die 27- bis 38-jährige Rozala geheiratet, dann, mit Mitte 20, die etwa 31-jährige Bertha. Seine dritte Gattin, Konstanze von Arles, war höchstens Anfang 20, vgl. Duby 1985, S. 91; Kortüm 1996, S. 83–85; Werner 1980, Sp. 2022f.; Woll 2002, S. 64; Ubl 2008, S. 395–402.

14 Hollister 2004; Turner 1994, S. 42, 117.

15 Im römisch-deutschen Reich, wo die Daten verhältnismäßig gut gesichert sind, liegt das mittlere Heiratsalter der königlichen Bräute bei 18 Jahren. Van Houts 2013, S. 222 vermutet ein ungefähres Ende des heiratsfähigen Alters bei etwa 40 Jahren. Sie stützt sich dabei auf die Auswertung der *Rotuli de dominabus et pueris et puellis de xii comitatibus* durch Johns 2003, S. 72f. Diese listen in den 1180er Jahren die jüngeren Witwen, über deren Vormundschaft

bündnispolitischen Grund dafür,¹⁶ und manche auch mit der Möglichkeit der Trennung und Neuverheiratung einen Ausweg für den Notfall.¹⁷ Während dies in Frankreich gängige Praxis war, war sie im römisch-deutschen Reich zunächst unvorstellbar. Erst Heinrich IV. kam 1069 auf diese unerhörte Idee, konnte aber, anders als Friedrich Barbarossa 1153, sein Begehren nicht durchsetzen.¹⁸ Im englischen Königshaus vollzog nur Johann Ohneland eine Trennung.¹⁹

Die Vorteile, die sowohl das Prestige einer Ehe mit einer Königs- oder Kaiserwitwe als auch die Einbindung in das Netzwerk von deren Herkunftsfamilie brachten, waren teilweise so erstrebenswert, dass das Risiko der Kinderlosigkeit eingegangen wurde, selbst in Fällen, die tatsächlich als sehr riskant eingestuft worden sein dürften. Die vermeintliche Unfruchtbarkeit Adelheids von Löwen, der zweiten Gemahlin Heinrichs I. von England, dürfte in aller Munde gewesen sein, nachdem sie die Hoffnungen auf einen Thronerben, die zeitgenössisch explizit als Grund für Heinrichs zweite Eheschließung genannt worden waren, nicht erfüllt hatte.²⁰ Trotzdem ehelichte sie nach dem Tod Heinrichs, im Alter von etwa 35 Jahren, den sechs Jahre jüngeren Wilhelm d'Aubigny. Wilhelms Vater war durch die Gunst des Königs sozial und wirtschaftlich aufgestiegen. Für den Sohn, der zum Zeitpunkt der Ehe mit Adelheid noch keine Kinder hatte, zahlte sich die Verbindung mit der Witwe des Königs ebenfalls aus: Er wurde Lord von Arundel und schließlich von König Stephan zum Earl von Lincoln und Arundel ernannt. Adelheid gebar ihm zudem sieben Kinder.²¹ Und Guibert von Nogent meinte die Großartigkeit Raouls III. von Valois ausreichend beschrieben mit der Information, dass dieser die Witwe Heinrichs I. von Frankreich und Mutter des aktuellen Königs Philipp geheiratet habe.²²

der englische König verfügen konnte, mit ihrem genauen Alter auf, die älteren, etwa ab 40, eher mit unpräzisen oder vermutlich gerundeten Angaben.

16 Heinrich VI. u. Konstanze: Weller 2011, S. 215–218; Robert der Fromme u. Rozala (Susanna) u. Bertha: Pfister 1974, S. 45–46; Kortüm 1996, S. 84f. Philipp I. u. Bertrada: Duby 1985, S. 23f. Knut der Große u. Emma: Foerster 2018, S. 85f., 242, 255f. Heinrich II. u. Eleonore: Turner 2012, S. 144.

17 Zu den älteren Gattinnen Roberts des Frommen: D'Avray 2014, S. 44; Duby 1985, S. 89–100. Vgl. auch die Ehe Margarethes von Babenberg mit Ottokar II. von Böhmen: Hoensch 1989, S. 43, 124–127. Zur Bedeutung der Krönung vgl. Foerster 2018, S. 198.

18 Ubl 2011, S. 343f. Zu Heinrich: Zey 2004, S. 163f.; zu Friedrich: Klocke 2020, S. 72.

19 Patterson 2004.

20 Wilhelm von Malmesbury, *Gesta regum Anglorum*, Bd. 1, S. 760, 762; zur Datierung ebd., Bd. 2, S. XVIIIf. Ein Brief Hildeberts von Lavardin zeigt, dass die Königin selbst die Unfruchtbarkeit der Ehe befürchtete: Migne, PL 171, Sp. 189–191; vgl. von Moos 1965, S. 325.

21 White 2004; Mason 2004; Wertheimer 1997, S. 110.

22 Guibert de Nogent, *Autobiographie*, S. 60.

3 Wieder heiraten: Mathilde von England

Mathilde von England war sogar die Witwe eines Kaisers, aber das war nicht ihr einziger Trumpf auf dem Heiratsmarkt, nachdem sie 1125 nach etwa neunjähriger Ehe mit Heinrich V. kinderlos zurückgeblieben war. Fünf Jahre zuvor war ihr Bruder, der einzige legitime Sohn ihres Vaters, Heinrich I. von England, bei einem Schiffsunglück ums Leben gekommen. Selbst bereits Witwer, hatte der über 50-jährige Heinrich daraufhin rasch erneut geheiratet, aber als er 1127 die Verhandlungen über eine Eheschließung zwischen Mathilde und Graf Gottfried von Anjou aufnahm, war seine Tochter noch immer sein einziges legitimes Kind und damit seine Erbin.

Mathilde scheint den Plänen ihres Vaters ablehnend gegenübergestanden zu haben. Ein Brief Hildeberts von Lavardin, der aus dieser Zeit stammen könnte, deutet auf einen Konflikt zwischen Tochter und Vater hin.²³ Der zeitgenössisch berichtende und gut informierte Chronist Wilhelm von Malmesbury liefert einen Hinweis dafür, dass Mathildes Unwillen sich nicht unbedingt gegen ihren neuen Bräutigam gerichtet haben muss, sondern in einer allgemeinen Ablehnung einer Wiederheirat begründet gewesen sein könnte. Er schreibt, sie habe ihre Wittumsgüter und ihre Besitzungen im Reich ihres verstorbenen Gatten, an die sie sich gewöhnt hatte, nicht zurücklassen wollen.²⁴ Für eine gut dotierte Herrscherwitwe mit umfassendem Zugriff auf ihr Wittum war eine zweite Ehe in finanzieller Hinsicht nicht attraktiv, wenn sie befürchten musste, ihre Rechte damit aufgeben zu müssen. In jedem Fall stellt die Wiederheirat Mathildes zu dieser Zeit eine Ausnahme dar: Im römisch-deutschen Reich war es bis um die Wende zum 13. Jahrhundert nicht üblich, dass die Witwe des Königs nach dessen Tod erneut heiratete.

Der ebenfalls hof- und zeitnah schreibende Robert von Torigny hielt Mathildes Unwillen in seiner Chronik in Bezug auf die konkrete Wahl des Ehemannes fest.²⁵ Möglicherweise war es der Statusverlust, der soziale Abstieg von der Kaisergattin zur Gemahlin eines Grafen, der ihre Haltung beeinflusste. Wilhelm von Malmesbury sah die Notwendigkeit, die edle Abstammung des jungen Grafen in seinen Werken besonders hervorzuheben.²⁶ Gottfried selbst betonte auch den königlichen Status seines Vaters, den dieser durch die Ehe mit Melisende von Jerusalem

²³ Migne, PL 171, Sp. 291 f.; zur Datierung: Chibnall 1991, S. 55, Anm. 47.

²⁴ Wilhelm von Malmesbury, *Historia Novella*, S. 482: *Invita, ut aiunt, imperatrix rediit, quod dotalibus regionibus consueta esset et multas ibidem possessiones haberet.*

²⁵ *The Gesta Normannorum Ducum of William of Jumièges, Orderic Vitalis and Robert of Torigni*, S. 240: *licet invitam dedit eadem imperatricem in uxorem Gaufrido Martello*; vgl. Chibnall 1991, S. 55–57.

²⁶ Wilhelm von Malmesbury, *Historia Novella*, S. 10: *magnae nobilitatis*; Wilhelm von Malmesbury, *Gesta regum Anglorum*, Bd. 1, S. 436, 438.

erhalten hatte.²⁷ Auch im Fall der Maria von Brabant, der kinderlosen Witwe Kaiser Ottos IV., schildert ein Zeitgenosse anlässlich ihrer zweiten Eheschließung mit Graf Wilhelm von Holland, dass die Braut nach dem Tod ihres Gatten, des Kaisers, erniedrigt und somit ihrer Ehre beraubt wurde.²⁸ Während der nicht einmal zwei Jahre andauernden, abermals kinderlosen Ehe bezog Maria sich mit ihrem Titel nicht auf ihren kaiserlichen Status. Erst nach Wilhelms Tod erinnerte sie sich wieder daran, dass sie eine Kaiserwitwe war.²⁹ Für Mathilde aber war der Erhalt ihres aus der Ehe mit Heinrich V. abgeleiteten Status auch während ihrer zweiten Ehe von einiger Bedeutung. Sie führte ihr königliches Siegel im Thronstreit weiter und ihre Urkunden bezeichnen sie, die nicht zur Kaiserin gekrönt worden war und im Reich diesen Titel nicht beansprucht hatte, als *imperatorix*.³⁰

Für Gottfried war es sicherlich nicht nur, und nicht einmal in erster Linie, Mathildes Stellung als Kaiserwitwe, die die elf Jahre ältere, kinderlose Frau zu einer attraktiven Partie machte, sondern die als Erbin ihres Vaters.³¹ Selbst wenn Gottfried sich keine Hoffnung auf den englischen Thron machte, dürfte er eine Beteiligung an der Herrschaft des anglonormannischen Reichs erwartet haben. Zudem war die Allianz mit dem englischen König für den Grafen vorteilhaft.³²

Ein Kinderwunsch, der Wunsch nach dem Erhalt der Dynastie, den die Chronisten etwa beim verwitweten Heinrich I. von England explizit zum Beweggrund für die zweite Eheschließung erklären,³³ wird den wieder heiratenden Herrscherwitwen auch dann nicht explizit zugeschrieben, wenn es um den Fortbestand ihrer Herkunftsfamilie ging. Diese Sorge könnte aber gerade Margarethe von Babenberg, die Witwe des staufischen Mitkönigs Heinrich (VII.), dazu veranlasst haben, ihre finanzielle und soziale Absicherung als Nonne im Kloster aufzugeben und das Erbe ihres Bruders, Herzog Friedrich II. von Österreich, anzutreten. Auffällig ist der Zeitpunkt ihrer zweiten Eheschließung kurz nach dem Tod ihres letzten verbliebenen Sohnes.³⁴ Für sie mag die Hoffnung, die Dynastie durch einen Sohn mit Ottokar II. Přemysl von Böhmen, dem aussichtsreichsten Kandidaten im Kampf

27 Josèphe Chartrou-Charbonnel 1928, Nr. 46, S. 377 f. (Druck nach Livre d'argent de Saint-Florent, Angers, Archives Départementales Maine-et-Loire, H 3714, fol. 48r–49r); Recueil des actes de Henri II, Bd. 1, Nr. 1; vgl. Blincoe 2015, S. 84–87.

28 Reineri Annales, S. 678.

29 Siehe die Quellenbelege bei Foerster 2018, S. 192 f.

30 Ebd., S. 183–185; vgl. auch van Houts 2019, S. 144–146.

31 Beem 2016, S. 85–89; Foerster 2018, S. 113 f.

32 Blincoe 2015, S. 82; vgl. auch Chibnall 1991, S. 56 f.

33 Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum Anglorum, Bd. 1, S. 760, 762: *Iuvenculi ergo morte cognita res mirum in modum mutatae. Parens enim celibatui renuntiavit, cui post mortem Mathildis studuerat, futuros heredes ex nova coniuge iamiamque operiens.*

34 Penth 2006, S. 97.

um die Herzogswürde, fortzusetzen und so selbst Einfluss auf die Geschehnisse des Herzogtums nehmen zu können, ausschlaggebend gewesen sein, während der etwa 20-jährige Ottokar die über 40, womöglich bereits 47 Jahre alte Margarethe ehelichte, um seine Ansprüche auf Österreich abzusichern.³⁵

Auch Adelheid von Löwen unterstützte nach dem Tod ihres ersten Gemahls ihre Familie.³⁶ Ob sie mit der zweiten Ehe dieses Ziel verfolgte, muss offenbleiben. Während in diesem Fall ihr königliches Prestige für den zweiten Gatten attraktiv gewesen sein dürfte, war es in den meisten Fällen doch eher die Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie, die eine Witwe trotz Kinderlosigkeit und teilweise schon höheren Alters zu einer guten Partie machte.³⁷ Mit der Chance auf eine Wiederheirat konnten nicht alle kinderlosen Herrscherwitwen rechnen. Manche wollten diese Option möglicherweise auch vermeiden. In Fällen, in denen das Ausbleiben eines Erben absehbar war, konnte sich dem Ehepaar die Gelegenheit eröffnen, die Gemahlin zusätzlich zum Wittum abzusichern.

4 Die Witwenschaft im Kloster vorbereiten: Kunigunde von Luxemburg

Die Frage, wann die königlichen Ehepaare die Hoffnung auf Nachwuchs aufgaben, ist nur selten nachzuvollziehen, denn befürchtete Kinderlosigkeit wird zeitgenössisch von oder gegenüber dem Herrscherpaar nur selten angesprochen. Hagiographie und Geschichtsschreibung thematisieren diesbezügliche Sorgen meist aus der rückblickenden Gewissheit einer wundersamen Geburt oder dem kinderlosen Tod eines der Ehepartner.³⁸ Anders ist es im Fall von Kunigunde von Luxemburg und Heinrich II.: Spätestens 1007, als Heinrich das Bistum Bamberg stiftete, es mit seinem Hausgut und Kunigundes Wittum ausstattete und Christus als seinen Erben einsetzte, tat er kund, dass er diesen Schritt gehe, „da ihm keine Hoffnung

³⁵ Hoensch 1989, S. 38–43.

³⁶ Wertheimer 1997, S. 112.

³⁷ Vgl. auch die zweiten Ehen Marias und Beatrix' von Brabant. Zu Maria vgl. Escher u. Hirschmann 2001, bes. S. 174f. Die Ehe Beatrix' mit Wilhelm von Dampierre 1247 sicherte dessen Bündnis mit ihrem Vater, Heinrich II. von Brabant, gegen die Avesnes im flämischen Erbfolgekrieg: Gastout 1943, S. 41–45.

³⁸ Etwa in Lisiards *Vita Sancti Arnulfi*, die ihren Protagonisten dafür rühmt, erfolgreich für den nach neunjähriger Ehe noch immer söhnelosen Philipp I. von Frankreich und seine Gemahlin Bertha von Holland bei Gott interveniert zu haben: Migne, PL 174, Sp. 1399. Matthäus Parisiensis, *Historia Anglorum*, Bd. 2, S. 387 erläutert, man habe sich nicht getraut, Richard von Cornwall in den Krieg zu schicken, da er der Erbe des Königs war, solange dieser *quamvis uxoratus, liberis caret* (obschon verheiratet, keine Kinder hatte). Man war nämlich noch nicht sicher, ob sich die sehr junge Königin als fruchtbar erweisen würde; ähnlich: Ders., *Chronica majora*, Bd. 3, S. 340. Vgl. Toepfer 2020, S. 396.

auf einen leiblichen Erben bleibe“.³⁹ Kunigunde hatte also die Möglichkeit, sich auf eine Wittenschaft als kinderlose Königin einzustellen.

Nachdem Heinrich 1007 weite Teile ihres Wittums genutzt hatte, um das Bistum Bamberg auszustatten, schenkte er Kunigunde am 24. Mai 1008 das Königsgut um Kassel zu freiem Eigen. Dies wird allgemein als Entschädigung für das Bamberger Wittum angesehen, auch wenn die Urkunde dies nicht explizit erwähnt.⁴⁰ Das mag mit dem geplanten Verwendungszweck der Güter zusammenhängen, denn eine *dos* hätte nicht ohne Weiteres zur Stiftung eines Klosters benutzt werden können.⁴¹ Genau das, eine Klostergründung, dürfte aber schon früh geplant worden sein. Dafür spricht auch die beinahe völlige Inanspruchnahme Bambergs für das Seelenheil Heinrichs und das seiner Seite der Familie.⁴² Für die Kaiserin dürfte ihr eigenes Kloster, das sie im zum Kasseler Königsgut gehörenden Kaufungen gründete und mit den Gütern aus der Schenkung von 1008 ausstattete, zuständig gewesen sein.⁴³

An Heinrichs erstem Todestag, so die Vita von um 1200, trat Kunigunde in das von ihr selbst gestiftete Kloster Kaufungen ein und zog sich damit aus weltlichen Angelegenheiten zurück.⁴⁴ Zuvor regelte die erbenlose Witwe ihren Nachlass. Sie vergab bedeutende Güter in Bayern, die sie wohl ebenfalls als Ausgleich für ihr Bamberger Wittum erhalten hatte.⁴⁵ Hätte Kunigunde die Rechte in Bayern durchsetzen können, hätte sie auch dort, vielleicht als Stütze ihres Bruders, den Heinrich und Kunigunde 1017 als Herzog von Bayern wiederingesetzt hatten,⁴⁶ angemessen residieren und vielleicht sogar politischen Einfluss nehmen können. Doch die Rechte an den Gütern waren nicht unumstritten. Konrad II., der zum Nachfolger Heinrichs auserkorene König und Begründer des salischen Königshauses, verfuhr mit einigen von diesen so, als hätte die Witwe keine (Eigentums-)Rechte daran.⁴⁷

39 Thietmar von Merseburg, *Chronicon*, S. 310: *quia in sobole acquirenda nulla spes remanet mihi*. Brief Arnulfs von Halberstadt an Heinrich von Würzburg, in: *Monumenta Bambergensia*, S. 478: *quia, si se Deus privaret fructu ventris sui et humana prole exhedaret, se Deum, si dignaretur, libenter sibi heredem facturum*.

40 MGH D H II., Nr. 182; Föbel 2000, S. 201 f., 245.

41 LeJan 1993, S. 119 f.; Schütz 2011, S. 91; zu den Klostergründungen Kunigundes und ihrer Vorgängerinnen vgl. auch Föbel 2000, S. 229–249; Göbel 2002, S. 8–15.

42 Schütz 2011, S. 90 f.

43 Ebd.; Baumgärtner 2004, S. 63–65.

44 Vita Sanctae Cunegundis, S. 822; zur Datierung vgl. ebd. S. 789 f.

45 MGH DD H II., Kunigunde, Nr. 1–3; MGH D K II., Nr. 191; vgl. Störmer 1997, S. 458–461; Weinfurter 2000, S. 105–108.

46 Thietmar von Merseburg, *Chronicon*, S. 514–516; vgl. Weinfurter 2000; Föbel 2000, S. 166.

47 MGH DD K II., Nrn. 104, 105, 191; MGH D H II., Kunigunde 2 beinhaltet bereits eine Regelung für den Fall, dass die Abmachungen durch das gewaltsame oder widerrechtliche Eingreifen eines Herrschers gestört werden sollten. Vgl. Breßlau 1879, S. 63 f.; Störmer 1997, S. 457 f.

Die sicherere Variante war Kaufungen. Auch wenn das Leben hinter Klostermauern, fern vom Hof und ohne Möglichkeit, in der Öffentlichkeit zu wirken, nicht dazu angetan war, den kaiserlichen Status fortzuführen, hatte Kunigunde mit dem Kloster unter den gegebenen Umständen die bestmögliche Residenz für eine kinderlose Kaiserwitwe geschaffen. Bereits zwischen 24. Mai 1008 und 1011 war der Königshof von Kassel nach Kaufungen verlegt worden.⁴⁸ Diese Aufwertung Kaufungens zum Königshof sieht Daniela GÖBEL als ersten Schritt in Kunigundes langjährigen Planungen zur Gründung ihres Klosters.⁴⁹ Somit blieb die Kaiserwitwe an diesem Ort geographisch und symbolisch mit dem Königtum Heinrichs II. verbunden.⁵⁰

Prestigetragt und öffentlichkeitswirksam war wohl auch die Zeremonie, mit der Kunigunde ihren Klostereintritt markierte. An diesem Tag hatten sich laut der Vita viele Erzbischöfe und Bischöfe zur Weihe der Stiftskirche in Kaufungen eingefunden. Auch wenn die Kaiserin mit dem Ablegen des imperialen Dekors und dem Anlegen des Ordenskleides gleichsam ihren Status abzulegen schien,⁵¹ rief sie ihn dadurch den Anwesenden noch einmal ins Gedächtnis und setzte ihm ein Denkmal. Der imperiale Titel blieb ihr im Kloster erhalten. Das Traditionsbuch von St. Emmeram überliefert den Text einer zwischen 1030 und ihrem Tod 1033 ausgestellten Urkunde von *imperatrix Chunigunt*.⁵²

Wie die Problematik von Kunigundes bayerischen Gütern andeutet und wie auch andere Beispiele zeigen, war es für eine Herrscherwitwe schwer bis unmöglich, über ihre Wittumsgüter zu verfügen, falls der Nachfolger nicht auf ihr Wohlwollen angewiesen war.⁵³ Eine Ausnahme stellt der Fall Edith Godwinsons dar, der häufig mit dem Kunigundes verglichen wird. Die von Edith beauftragte Vita ihres Gemahls beschreibt nach dessen Tod das Verhältnis der Gatten als ähnlich dem einer Tochter zu ihrem Vater.⁵⁴ Edith könnte damit bezweckt haben, sich die Funktion der (Über-)Trägerin von Herrschaft auf den Leib schreiben zu lassen. Als ‚Tochter‘ des kinderlosen Eduards des Bekenner war sie seine Erbin, die zudem am Totenbett seine letzten Wünsche vernommen hatte. Für Wilhelm den Eroberer, der den englischen Thron nach 1066 als Erbe von Eduard dem Bekenner

48 Baumgärtner u. Presche 2011, S. 14–16.

49 Göbel 2002, S. 9.

50 Sippel 2014, S. 15–17; Baumgärtner u. Presche 2011, S. 19f. Ähnlich auch Anne von Kiew, die mit Wittumsgütern ein Kloster in Senlis gründete, wo sich auch eine königliche Residenz befand, Bautier 1985, S. 561.

51 Vita Sanctae Cunegundis, S. 822.

52 MGH D H II., Kunigunde 4.

53 Für weitere Beispiele siehe Foerster 2018, S. 222–224.

54 Vita Ædwardi Regis, S. 24, 64, 90, 118–122; Stafford 2009, S. 119–138, S. 136; Stafford 1997, S. 190f., 272f.

beanspruchte,⁵⁵ war Edith als dessen Witwe für die Legitimation der neuen Herrschaft von weitaus größerer Bedeutung als Kunigunde es für Konrad II. gewesen war.⁵⁶ Edith behielt auf diese Weise wohl den größten Teil ihrer enormen Witumsgüter bis an ihr Lebensende.⁵⁷

5 Rückzug auf das Witwengut: Ingeborg von Dänemark

Auch für Ingeborg von Dänemark, die zweite Gemahlin Philipps II. Augustus von Frankreich, war absehbar, dass sie keine Kinder gebären würde, denn ihr Gatte hatte sie gleich nach der Eheschließung am 14. August 1193 verstoßen und einsperren lassen. Über die Gründe konnten bereits die Zeitgenossen nur spekulieren.⁵⁸ Zwanzig Jahre lang versuchte Philipp, eine Annullierung zu erreichen. Währenddessen war er eine weitere Ehe mit Agnes von Meranien eingegangen, die ihm, der aus seiner ersten Ehe mit Isabella von Hennegau nur einen Sohn hatte, weitere Kinder geschenkt hatte.⁵⁹ Mit Isabellas Sohn Ludwig (dem künftigen König Ludwig VIII.) und Agnes' Sohn Philipp von Boulogne, der kurz nach dem Tod seiner Mutter 1201 vom Papst legitimiert wurde, war für den Erhalt der Dynastie gesorgt.⁶⁰ 1213 nahm Philipp seine verstoßene Gattin wieder auf, allerdings gibt es keine Belege dafür, dass sie Tisch und Bett teilten.⁶¹

Nachrichten über Ingeborg, die vor den Tod Philipps 1223 datieren, fließen spärlich. 1218 verpflichtete sich Philipp, als Ausgleich für ihre Ansprüche auf die Mitgift, nach ihrem Tod 10.000 Pariser Livres für ihr Seelenheil und eine jährliche Rente von 100 Pariser Livres zum Unterhalt von fünf Kaplänen zu stiften.⁶² Ihr Testament bestimmt die Verteilung der Summe hauptsächlich an verschiedene geistliche Einrichtungen, für den Fall, dass sie vor Philipp stürbe.⁶³ Beide Dokumente zeugen somit nicht von einer Vorbereitung auf eine kinderlose Witwenschaft.

⁵⁵ Bates 2016, S. 250; Mortimer 2009, S. 33.

⁵⁶ Foerster 2018, S. 229 f.

⁵⁷ Stafford 1997, S. 14, 274–278. Über (politischen) Einfluss verfügte sie nicht, aber auch sie behielt ihren Status: Als sie 1075 starb, vermerkt die Angelsächsische Chronik den Tod von *Eadgyð seo hlæfdie* (The Anglo-Saxon Chronicle. Bd. 6: MS D; The Anglo-Saxon Chronicle. Bd. 7: MS E a. a. 1075 [1076]). *Hlæfdige* (*lady*) wurde im Angelsächsischen als Anrede für die Königin benutzt, vgl. Foerster 2018, S. 148 f.

⁵⁸ Devard 2012, S. 398 f.; Conklin 1997, S. 40.

⁵⁹ Woll 2002, S. 255 f., 266–268.

⁶⁰ Ebd., S. 267.

⁶¹ Davidsohn 1888, S. 261 f.

⁶² Recueil des actes de Philippe Auguste, Bd. 4, Nr. 1542; vgl. Davidsohn 1888, S. 262 f.

⁶³ Catalogue des actes de Philippe-Auguste, Nr. 1852.

Nach Philipps Tod hatte Ingeborg keine Schwierigkeiten, ihre Güter in Besitz zu nehmen. Während ihre ebenfalls kinderlose Zeitgenossin, Berengaria von Navarra, die Witwe Richard Löwenherz', jahrzehntelang darum kämpfen musste, sich ihre Wittumsansprüche vom neuen König, ihrem Schwager Johann Ohneland, wenigstens teilweise finanziell ausschütten zu lassen und dabei keine nennenswerten Erfolge verzeichnete,⁶⁴ trafen Ingeborg und ihr Stiefsohn Ludwig VIII. bereits kurz nach Philipps Tod eine Vereinbarung über ihr Wittum.⁶⁵ Dass diese trotz finanzieller Einbußen für Ludwig in die Praxis umgesetzt wurde, zeigen zwei Urkunden, mit welchen der neue König die aktuellen Besitzer von Ingeborgs Wittumsgütern – Philipp hatte Teile davon in der Hoffnung auf die Annullierung der Ehe anderweitig vergeben – entschädigte.⁶⁶

Die kinderlose Witwe verbrachte ihren Lebensabend auf ihren Wittumsgütern, die größtenteils um Orléans lagen.⁶⁷ Trotz der Behandlung, die Philipp ihr hatte zuteilwerden lassen, sorgte sie für seine Memoria und pflegte zu den Mitgliedern seiner Familie ein gutes Verhältnis, sogar zu dem Sohn ihrer ehemaligen Konkurrentin Agnes.⁶⁸ Ludwig schenkte auf Ingeborgs Bitten hin 50 Scheffel Getreide jährlich an die Johanniter in Corbeil für das Seelenheil Philipps und Ingeborg erhöhte die Schenkung mit einer eigenen Urkunde.⁶⁹

In den ‚Gesta Ludovici VIII‘ gehört Ingeborg zusammen mit Ludwigs Gemahlin Blanka von Kastilien und deren Nichte, der Königin Berengaria von Jerusalem, zu den *tres reginae*, die in Paris an einer Prozession teilnahmen, um Ludwig im Kampf gegen den englischen König zu unterstützen.⁷⁰ Auch mit Ludwig IX., der 1226 auf seinen früh verstorbenen Vater folgte, wirkte sie im Verbund. Er bestätigte ihre Schenkungen, sie unterstützte die Ausführung seiner Anweisungen.⁷¹ Für eine enge Verbindung zwischen Ingeborg und dem Hof in Paris spricht auch das spätere Auftauchen ihres Dieners Robert in den Diensten der Gattin von Ludwig IX.⁷² Wodurch ihre Beziehungen zu den anderen Mitgliedern der könig-

⁶⁴ Hallam 1991, S. 232–235.

⁶⁵ Davidsohn 1888, S. 269 f., App. V 4 i. V. m. Recueil des historiens des Gaules et de la France 19, S. 324, Nr. 25.

⁶⁶ Davidsohn 1888, S. 271, App. V 6, 7.

⁶⁷ Ebd., S. 274.

⁶⁸ Philipp von Boulogne bezeugte die Übereinkunft zwischen ihr und seinem Halbbruder: Recueil des historiens des Gaules et de la France 19, S. 324, Nr. 25; vgl. Davidsohn 1888, S. 269 f.

⁶⁹ Ludwigs Urkunde: Recueil des historiens des Gaules et de la France 19, S. 324 f., Nr. 26; Ingeborgs Urkunde: Davidsohn 1888, App. V 8.

⁷⁰ Gesta Ludovici VIII. ediert in: Recueil des historiens des Gaules et de la France 17, S. 305 f.; entsprechend auch in den französischsprachigen Chroniken von St. Denis, ebd., S. 419.

⁷¹ Davidsohn 1888, App. V 10, 11, 15, 16, 17; vgl. ebd. S. 278–280.

⁷² Recueil des historiens des Gaules et de la France 22, S. 603 (H).

lichen Familie gestärkt wurden, lässt sich aus Mangel an Quellen zu ihrem Leben zwischen Wiederaufnahme als Gattin Philipps und dessen Tod nicht ermitteln. Dass sie noch während Philipps Lebzeiten Mutterstelle an (dem bereits erwachsenen) Ludwig und den Kindern von Agnes von Meranien vertreten hatte, ist in Anbetracht ihres Verhältnisses zu deren Vater eher unwahrscheinlich. Ihre Zugehörigkeit zur herrschenden Familie geriet durch den sichtbaren Kontakt zu den Familienmitgliedern ihres Gemahls und durch die Sorge für dessen Memoria während ihrer Witwenschaft nicht in Vergessenheit. An den königlichen Status Ingeborgs, die zu Lebzeiten ihres Mannes in einem Brief aus der Gefangenschaft ihren Status als *Franciae, nomine solo, regina* beklagt hatte,⁷³ erinnerten auch ihre Bezeichnungen als *regina Franciae* in Urkunden,⁷⁴ die von der Wahrnehmung einer der wichtigsten Aufgaben einer Königin zeugen: der Großzügigkeit, besonders der Kirche gegenüber. Diese bewahrte ihr Andenken über ihren Tod hinaus. Ihr Testament von 1218 scheint nicht umgesetzt worden zu sein. Sie wurde auch nicht, wie von ihr angeordnet, in der Königsgrablege in St. Denis beigesetzt, doch die Zisterzienser zelebrierten ihr Jahrgedächtnis zusammen mit dem ihres verstorbenen Gatten und die Nekrologe von Notre Dame und St. Viktor in Paris sowie das der Kathedrale von Orléans und der Abtei Cour-Dieu verzeichnen ihren Todestag.⁷⁵

Im Gegensatz zu ihrer Nachfolgerin Blanka von Kastilien, die nach dem Tod ihres Gemahls von 1226 bis 1235 die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Ludwig IX. übernahm und ihm auch danach beratend zur Seite stand,⁷⁶ hatte sie zwar wenig Einfluss auf die Geschicke des Reichs, dennoch gelang es Ingeborg, trotz ihrer schlechten Ausgangslage, als kinderlose Witwe ein königliches Leben zu führen. Der bereits erwähnten Berengaria von Navarra fehlten dazu sowohl die finanziellen Mittel als auch die Anbindung an die Familie ihres verstorbenen Gemahls. Zwar unterhielt sie Kontakte zum französischen Hof und zur römischen Kurie, jedoch eher als hilfsbedürftige Witwe denn als englische Königin. Sie wurde sodann nicht nur von anderen als *quondam regina* bezeichnet, sondern wertete ihren königlichen Status selbst als der Vergangenheit angehörig.⁷⁷

73 Recueil des historiens des Gaules et de la France 19, S. 428 f.

74 Vgl. die Dokumente bei Davidsohn 1888, App. V, ab Nr. 6; Ausnahmen: Honorius III. nennt sie *quondam regina* (Recueil des historiens des Gaules et de la France 19, S. 770 f.), ebenso der Großmeister des Johanniterordens (ebd., S. 325). Die Bezeichnung als *regina Aurelianensis* ist wohl nicht als Titel oder Anrede zu verstehen, sondern dürfte zur Unterscheidung zwischen Ingeborg, Ludwigs IX. Mutter, Blanka von Kastilien, und seiner Gemahlin, Margarethe von der Provence, gedient haben, vgl. Davidsohn 1888, S. 274, m. Anm. 1.

75 Davidsohn 1888, S. 268 f., 282–286.

76 Grant 2016, S. 78–145; LeGoff 2000, S. 69.

77 Hallam 1991, S. 232–237; Foerster 2018, S. 160–163, 267 f., 276, zusammenfassend S. 280.

6 Fazit

Die Option, am Hof des neuen Herrschers das alte Leben weiterzuführen, hatten kinderlose Herrscherwitwen in der Regel nicht. Dafür war der Weg in eine zweite Ehe für eine Kinderlose leichter als für die Mutter eines Thronerben, bei der man Loyalitätskonflikte befürchtete. Eine vorherige kinderlose Ehe machte Frauen nicht zwangsläufig zu einer schlechten Partie, denn ein reicher Kindersegen zum Erhalt der Dynastie war nicht der einzige Grund, eine Heiratsverbindung zu schließen. War eine diplomatische Verbindung mit der Familie der Witwe erwünscht, war sie als Braut auch dann attraktiv, wenn sie das gebärfähige Alter möglicherweise schon überschritten hatte. Junge Witwen und reiche Erbinnen hatten gute Chancen auf dem Heiratsmarkt.

Die Wiederheirat bot eine finanzielle Absicherung und war somit insbesondere für diejenigen Frauen attraktiv, die auf das Wittum, das für ihr Auskommen nach dem Tod des Gemahls sorgen sollte, nicht zugreifen konnten – ein Problem, das eher kinderlose Witwen betraf. Eine weitere Heirat erschwerte zwar den Erhalt des königlichen Status, das galt aber genauso für das Dasein als verarmte Witwe. Für eine kinderlose Herrscherwitwe (und ihre Herkunftsfamilie) mag eine zweite Ehe aber auch dazu gedient haben, neue politische Einflussmöglichkeiten und eine weitere Chance auf Kinder und damit auf den Fortbestand der eigenen Linie zu gewinnen.

Wenn eine weitere Ehe nicht in Frage kam, aber eine kinderlose Witwenschaft zu befürchten stand, waren Vorbereitungen noch zu Lebzeiten des Gatten ratsam. Da die Wittumsgüter in der Regel nur zum Nießbrauch überlassen wurden, also ohne Zustimmung der Erben nicht veräußert werden durften, die kinderlose Witwe ohne Erben diese Zustimmung nicht einholen konnte, war es nicht leicht, sie vor dem Zugriff des neuen Herrschers, der sich für die Witwe des Vorgängers nicht verantwortlich fühlte, zu schützen. War der Wittwensitz gesichert, war sie zwar finanziell versorgt, geriet aber ohne Platz am Hof schnell in Vergessenheit. Während die Erinnerung an die im Kloster lebende Kunigunde verblasst sein dürfte, bis die von Bamberg initiierte Heiligenverehrung sie im 12. Jahrhundert wieder ins Gedächtnis rief, setzte Edith sich selbst ein Denkmal. Mit der von ihr beauftragten ‚*Vita Ædwardi regis*‘ sorgte sie dafür, dass ihr Status als Königin und Witwe Eduards dessen Tod und auch ihren überdauerte.

Größere Vorbereitungen, in Form von Klosterstiftungen, reichen Schenkungen oder Patronage, waren bei einem problematischen Verhältnis zum eigenen Gatten nicht möglich. Gleiches gilt auch, wenn dieser Schwierigkeiten hatte, seine Herrschaft durchzusetzen. In Ingeborgs Fall gibt es keine Belege für eine zu Lebzeiten Philipps einsetzende Planung. Ob ihr gutes Verhältnis zu ihren Stiefsöhnen schon vor dem Tod des Königs bestanden hat, aus deren Dankbarkeit

für Ingeborgs Bemühungen um Philipps Memoria herrührt,⁷⁸ oder aus Respekt vor und Barmherzigkeit gegenüber einer leidgeprüften, gekrönten Königin des eigenen Reichs, muss offenbleiben. Sicher ist, dass sie als kinderlose Witwe ohne diese Anbindung ihren Status nicht hätte halten können.

Literaturverzeichnis

Quellen

- The Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition. Bd. 6: MS D. Hrsg. v. Geoffrey P. Cubbin. Cambridge 1996.
- The Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition. Bd. 7: MS E. Hrsg. v. Susan Irvine. Cambridge 2004.
- Catalogue des actes de Philippe-Auguste. Hrsg. v. Léopold Delisle. Paris 1856.
- Chartrou-Charbonnel, Josèphe:** L'Anjou de 1109 à 1151. Foulque de Jérusalem et Geoffroi Plantegenêt. Paris 1928.
- The Gesta Normannorum Ducum of William of Jumièges, Orderic Vitalis and Robert of Torigni. Hrsg. v. Elisabeth M. C. van Houts (Oxford Medieval Texts). Oxford 1995.
- Guibert de Nogent:** Autobiographie. Hrsg. v. Edmond-René Labande (Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age 34). Paris 1981.
- Migne, PL 171 = Hildebertus Lavardinensis, Opera omnia. Hrsg. v. Jean-Jacques Bou-rassé u. Jacques-Paul Migne (Patrologiae cursus completus... Series Latina 171). Paris 1893.
- Migne, PL 174 = Lisiardus, Vita Sancti Arnulfi, in: Patrologiae cursus completus ... Series latina 174. Hrsg. v. Jacques-Paul Migne. Paris 1854.
- Matthäus Parisiensis:** Historia Anglorum. Sive, ut vulgo dicitur, Historia minor. Item, ejusdem Abbreviatio chronicorum Angliæ. Bd. 2. Hrsg. v. Frederic Madden (Rerum Britannicarum Medii Ævi Scriptores). London 1866.
- Matthäus Parisiensis:** Chronica majora. Bd. 3. Hrsg. v. Henry R. Luard (Rerum Britannicarum Medii Ævi Scriptores / Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages). London 1876.
- MGH DD H II. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 3: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins. Hrsg. v. Harry Bresslau u. a. (MGH DD H II), Hannover, Leipzig 1900–1903.
- MGH DD K II. = Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Bd. 4: Die Urkunden Konrads II. Hrsg. v. Harry Bresslau u. a. (MGH DD K II.). Hannover, Leipzig 1909.
- Monumenta Bambergensia. Hrsg. v. Philipp Jaffé (Bibliotheca rerum Germanicarum 5). Berlin 1869.
- Recueil des actes de Henri II, roi d'Angleterre et duc de Normandie. Concernant les provinces françaises et les affaires de France. Bd. 1. Hrsg. v. Leopold Delisle u. Elie Berger. Paris 1916.
- Recueil des actes de Philippe Auguste. Bd. 4. Hrsg. v. Michel Nortier. Paris 1979.

⁷⁸ Davidsohn 1888, S. 271.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. Bd. 17. Hrsg. v. Michel-Jean-Joseph Brial. Paris 1878.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. Bd. 19. Hrsg. v. Michel-Jean-Joseph Brial. Paris 1880.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. Bd. 22. Hrsg. v. Léopold Delisle u. Natalis de Wailly. Paris 1860.

Reineri Annales. Hrsg. v. Georg H. Pertz (MGH SS 16). Hannover 1859, S. 651–680.

Richer von Saint-Remi: *Historiae*. Hrsg. v. Hartmut Hoffmann (MGH Scriptores 38). Hannover 2000.

Thietmar von Merseburg: *Chronicon*. Die Chronik des Bischofs Thietmar von

Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung. Hrsg. v. Robert Holtzmann (MGH SS rer. Germ. NS 9). Berlin 1935.

Vita Ædwardi Regis qui apud Westmonasterium requiescit. Hrsg. v. Frank Barlow. London u. a. 1962.

Vita Sanctae Cunegundis. Hrsg. v. Georg Waitz (MGH Scriptores 4). Hannover 1841.

Wilhelm von Malmesbury: *Gesta regum Anglorum*. Hrsg. u. übers. v. Roger A. B. Mynors (Oxford Medieval Texts). 2 Bde. Oxford 1998–1999.

Wilhelm von Malmesbury: *Historia Novella*. Hrsg. v. Edmund King, übers. v. Kenneth R. Potter (Oxford Medieval Texts). Oxford 1999.

Forschungsliteratur

Bates, David: *William the Conqueror*. New Haven, London 2016.

Baumgärtner, Ingrid: Fürsprache, Rat und Tat, Erinnerung. Kunigundes Aufgaben als Herrscherin. In: Stefanie Dick, Jörg Jarnut u. Matthias Wemhoff (Hgg.): *Kunigunde – consors regni*. Vortragsreihe zum tausendjährigen Jubiläum der Krönung Kunigundes in Paderborn (1002–2002). Paderborn 2004, S. 47–69.

Baumgärtner, Ingrid u. Christian Presche: *Kaufungen 1011. Die urkundliche Erst-erwähnung im Kontext*. Kassel 2011.

Bautier, Robert-Henri: *Anne de Kiev, Reine de France et la politique royal au XI^e siècle. Étude critique de la documentation*. In: *Revue des études de slaves* 57 (1985), S. 539–564.

Beem, Charles: „Greatest in her Offspring“. *Motherhood and the Empress Matilda*. In: Carey Fleiner u. Elena Woodacre (Hgg.): *Virtuous or Villainess? The Image of the Royal Mother from the*

Early Medieval to the Early Modern Era. New York 2016, S. 85–100.

Blincoe, Mark E.: *Geoffrey le Bel of Anjou and Political Inheritance in the Anglo-Norman Realm*. In: *The Haskins Society Journal* 27 (2015), S. 79–99.

Bogomoletz, Vladimir V.: *Anna of Kiev. An Enigmatic Capetian Queen of the Eleventh Century. A Reassessment of Biographical Sources*. In: *French History* 19, 3 (2005), S. 299–323.

Breßlau, Harry: *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II*. Bd. 1. Leipzig 1879.

Chibnall, Marjorie: *The Empress Matilda. Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English*. Oxford 1991.

Conklin, George: *Ingeborg of Denmark, Queen of France, 1193–1223*. In: Anne Duggan (Hg.): *Queens and Queenship in Medieval Europe*. Woodbridge 1997, S. 39–52.

- Davidsohn, Robert:** Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg. Stuttgart 1888.
- D'Avray, David:** *Dissolving Royal Marriages. A Documentary History, 860–1600.* Cambridge 2014.
- Devard, Jérôme:** Des rumeurs au scandale. Étude phénoménologique de la répudiation d'Ingeburge du Danemark. In: *Cahiers de recherches médiévales et humanistes* 23 (2012), S. 397–415.
- Duby, Georges:** Ritter, Frau und Priester. Die Ehe im feudalen Frankreich. Frankfurt a. M. 1985.
- Escher, Monika u. Frank G. Hirschmann:** Maria von Brabant – die vergessene Kaiserin. Reichspolitik, Kulturtransfer und Urbanisierung. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 137 (2001), S. 161–197.
- Foerster, Anne:** Die Witwe des Königs. Zu Vorstellung, Anspruch und Performanz im englischen und deutschen Hochmittelalter (*Mittelalter-Forschungen* 57). Ostfildern 2018.
- Föbel, Amalie:** Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume (*Mittelalter-Forschungen* 4). Stuttgart 2000.
- Gastout, Marguerite:** Beatrix de Brabant, landgravine de Thuringe, reine des Romains, comtesse de Flandre et dame de Courtray (1225?–1288). Louvain 1943.
- Göbel, Daniela:** Memoria und Seelenheil. Klostergründungen adeliger Frauen im frühen und hohen Mittelalter. In: *Ariadne* 42 (2002), S. 8–15.
- Goody, Jack:** Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa. Frankfurt 1989.
- Grant, Lindy:** *Blanche of Castile, Queen of France.* New Haven CT 2016, S. 78–145.
- Hallam, Elizabeth:** Berengere de Navarre, les Plantagenets et les Capetiens. In: *La province du Maine* 93 (1991), S. 225–237.
- Hoensch, Jörg:** Přemysl Otakar II. von Böhmen. Der goldene König. Graz u. a. 1989.
- Hollister, Charles W.:** Henry I (1068/9–1135). In: *Oxford Dictionary of National Biography.* Onlineausgabe (2004). <https://doi.org/10.1093/ref:odnb/12948> (Zugriff: 02.09.2021).
- Huneycutt, Lois L.:** The Creation of a Crone. The Historical Reputation of Adelaide of Maurienne. In: Kathleen Nolan (Hg.): *Capetian Women.* New York u. a. 2003, S. 27–43.
- Johns, Susan M.:** *Noblewomen, Aristocracy and Power in the Anglo-Norman Realm.* Manchester 2003.
- Jussen, Bernhard:** Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 158). Göttingen 2000.
- Klocke, Lisa:** Rex ab uxore sua separatus fuerat – Die Scheidungen Lothars II. und Friedrich Barbarossas im Vergleich. In: Dies. u. Matthias Weber (Hgg.): *Das Hochmittelalter – eine vernachlässigte Epoche? Neue Forschungen zum 11.–13. Jahrhundert (Studien zur Vormoderne* 2). Berlin u. a. 2020, S. 19–103.
- Kortüm, Hans-Henning:** Robert II. 996–1031. In: Joachim Ehlers, Heribert Müller u. Bernd Schneidmüller (Hgg.): *Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498.* München 1996, S. 79–89.
- Le Goff, Jacques:** Ludwig der Heilige. Stuttgart 2000.
- Le Jan, Régine:** Aux origines du douaire médiéval (VI^e–X^e siècles). In: Michel Parisse (Hg.): *Veuves et veuvages dans le haut Moyen-Age.* Paris 1993, S. 107–122.
- Mason, John F. A.:** Aubigny, William d' (d. 1139). In: *Oxford Dictionary of National Biography.* Onlineausgabe (2004).

- <https://doi.org/10.1093/ref:odnb/47244>
(Zugriff: 02.09.2021).
- Mortimer, Richard:** Edward the Confessor. The Man and the Legend. In: Ders. (Hg.): Edward the Confessor. The Man and the Legend. Woodbridge 2009, 1–40.
- Opitz, Claudia:** Vom Familienzwist zum sozialen Konflikt. Über adlige Eheschließungspraktiken im Hoch- und Spätmittelalter. In: Ursula A. J. Becher u. Jörn Rüsen (Hgg.): Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung. Frankfurt a. M. 1988, S. 116–149.
- Patterson, Robert B.:** Isabella, suo jure countess of Gloucester (c. 1160–1217). In: Oxford Dictionary of National Biography. Onlineausgabe (2004). <https://doi.org/10.1093/ref:odnb/46705>
(Zugriff: 02.09.2021).
- Penth, Sabine:** Margarethe von Babenberg. Römische Königin – Herzogin von Österreich – Königin von Böhmen. In: Gesellschaft für Staufische Geschichte (Hg.): Frauen der Stauer (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 25). Göppingen 2006, S. 90–112.
- Pfister, Christian:** Études sur le règne de Robert le Pieux (996–1031). Paris 1885 (ND Genf 1974).
- Schütz, Markus:** Kunigunde. In: Amalie Fössel (Hg.): Die Kaiserinnen des Mittelalters. Regensburg 2011, S. 78–99.
- Sippel, Klaus:** Wallburg und Königspfalz Kaufungen. Beobachtungen zum Stiftsbezirk von Oberkaufungen vor der Klostergründung 1017. In: Denkmalpflege und Kulturgeschichte 3 (2014), S. 14–19.
- Stafford, Pauline:** Charles the Bald, Judith and England. In: Margaret T. Gibson, Janet Nelson u. David Ganz (Hgg.): Charles the Bald. Court and Kingdom. Oxford 1981, S. 137–151.
- Stafford, Pauline:** Queens, Concubines and Dowagers. The King’s Wife in the Early Middle Ages. London 1983.
- Stafford, Pauline:** Queen Emma and Queen Edith. Queenship and Women’s Power in Eleventh-Century England. Oxford, Malden 1997.
- Stafford, Pauline:** Edith, Edwards Wife and Queen. In: Richard Mortimer (Hg.): Edward the Confessor. The Man and the Legend. Woodbridge 2009, S. 119–138.
- Störmer, Wilhelm:** Kaiser Heinrich II., Kaiserin Kunigunde und das Herzogtum Bayern. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 437–463.
- Toepper, Regina:** Kinderlosigkeit. Ersehnte, verweigerte und bereute Elternschaft im Mittelalter. Berlin 2020.
- Turner, Ralph V.:** King John. 2. Aufl. New York 1994.
- Turner, Ralph V.:** Eleonore von Aquitanien. Königin des Mittelalters. München 2012.
- Ubl, Karl:** Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100) (Millenium-Studien 20). Berlin, New York 2008.
- Ubl, Karl:** Der kinderlose König. Ein Testfall für die Ausdifferenzierung des Politischen im 11. Jahrhundert. In: Historische Zeitschrift 292 (2011), S. 323–363.
- van Houts, Elisabeth M. C.:** Changes of Aristocratic Identity. Remarriage and Remembrance in Europe 900–1200. In: Elma Brenner, Meredith Cohen u. Mary Franklin-Brown (Hgg.): Memory and Commemoration in Medieval Culture. Aldershot 2013, S. 221–243.
- van Houts, Elisabeth M. C.:** Married Life in the Middle Ages, 900–1300 (Oxford Studies in Medieval European History). Oxford 2019.

- von Moos, Peter:** Hildebert von Lavardin, 1056–1133. *Humanitas an der Schwelle des höfischen Zeitalters* (Pariser Historische Studien 3). Stuttgart 1965.
- Ward, Emily J.:** Anne of Kiev (c.1024–c.1075) and a Reassessment of Maternal Power in the Minority Kingship of Philip I of France. In: *Historical Research* 89/245 (2016), S. 435–453.
- Weinfurter, Stefan:** Heinrich II. (1002–1024). Herrscher am Ende der Zeiten. 2. Aufl. Regensburg 2000.
- Weller, Tobias:** Konstanze von Sizilien. In: Amalie Fössel (Hg.): *Die Kaiserinnen des Mittelalters*. Regensburg 2011, S. 213–231.
- Werner, Karl F.:** Bertha von Burgund, Königin von Frankreich (um 965 – nach 1010). In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1 (1980), Sp. 2022 f.
- Wertheimer, Laura:** Adeliza of Louvain and Anglo-Norman Queenship. In: *The Haskins Society Journal* 7 (1997), S. 101–115.
- White, Graeme:** Aubigny, William d', first earl of Arundel (d. 1176). In: *Oxford Dictionary of National Biography*. Onlineausgabe (2004). <https://doi.org/10.1093/ref:odnb/282> (Zugriff: 02.09.2021).
- Woll, Carsten:** Die Königinnen des hochmittelalterlichen Frankreich 987–1237/38. Stuttgart 2002.
- Zey, Claudia:** „Scheidung“ zu Recht? Die Trennungsabsicht Heinrichs IV. im Jahr 1069. In: Hubertus Seibert u. Gertrud Thoma (Hgg.): *Von Sachsen bis Jerusalem. Menschen und Institutionen im Wandel der Zeit. Festschrift für Wolfgang Giese zum 65. Geburtstag*. München 2004, S. 163–184.
- Zey, Claudia:** Mathilde von England. In: Amalie Fössel (Hg.): *Die Kaiserinnen des Mittelalters*. Regensburg 2011, S. 161–180.